

Vertrag Technische Ausrüstung

(Haustechnik)

Zwischen der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Baureferentin

– Auftraggeber –

und

dem/den Ingenieur(en) <Ingenieurbüro>

<Straße>

<PLZ und Ort>

– Auftragnehmer –

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Objekt mit Anschrift: Schulzentrum Peslmüllerstraße 6 - 8, 81243 München

Maßnahme: Schulzentrum Peslmüllerstraße 6 - 8
Generalinstandsetzung mit Ganztagsausbau für Grundschule
und Gymnasium mit Aufstockung Gymnasium, Generalin-
standsetzung Schwimmbad, Sporthallen und Abbruch Be-
standspavillon

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	3
§ 2 Grundlagen des Vertrages	4
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers.....	6
§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers	6
§ 5 Leistungen des Auftraggebers.....	12
§ 6 Termine und Fristen	13
§ 7 Vergütung.....	13
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers	19
§ 9 Arbeitsgemeinschaft.....	19
§ 10 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	19
§ 11 Förmliche Verpflichtung durch den Auftraggeber.....	19
§ 12 Kostenverantwortung.....	20
§ 13 Ergänzende Vereinbarung.....	20
§ 14 Schriftform.....	21

Anlagen

Anlage 1 - Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Stand: 07.11.2025

Anlage 2 - Leistungsheft Stand: 30.04.2025

Anlage 3 - Formblatt Erklärung Masernschutzgesetz

Anlage 4 - QVH's, Küchenvorgaben, CAD-Vorgaben¹

Anlage 5 – Checkliste A3 HLSM, Leistungsnachweise Planung TGA LPH 1-9

¹ (Anlagen sind als Zip-Dateien mit Vertragsabschluss weiterzugeben)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages sind Fachplanungen der Technischen Ausrüstung nach §§ 53 ff. HOAI für das Bauvorhaben (Projektname, Anschrift, Bezeichnung der Maßnahme nach § 2 HOAI)
Schulzentrum Peslmüllerstraße 6 - 8
Generalinstandsetzung mit Ganztagsausbau für Grundschule und Gymnasium mit Aufstockung Gymnasium, Generalinstandsetzung Schwimmbad, Sporthallen und Abbruch Bestandspavillon
Das Bauvorhaben besteht aus folgenden Maßnahmen gemäß § 2 HOAI
 Neubau Wiederaufbau Erweiterungsbau Umbau
 Modernisierung Instandsetzung Instandhaltung
2. Die Leistungen umfassen die Fachplanungen der Technischen Ausrüstung für Anlagen der folgenden Anlagengruppe(n) gemäß § 53 Abs. 2 HOAI:
 - 2.1 Anlagengruppe 1
Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
incl. MSR-Technik soweit nicht in Anlagengruppe 8 enthalten
 - 2.2 Anlagengruppe 2
Wärmeversorgungsanlagen
incl. MSR-Technik soweit nicht in Anlagengruppe 8 enthalten
 - 2.3 Anlagengruppe 3
Lufttechnische Anlagen
incl. MSR-Technik soweit nicht in Anlagengruppe 8 enthalten
 - 2.4 Anlagengruppe 7
Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
 Badetechn. Anlagen BAD Fachlehrsäle FLS Anlagen Maschinenbau MAS
 Küchentechn. Anlagen KUC Kältetechn. Anlagen Küche KAE
 - 2.5 Anlagengruppe 8
Gebäudeautomation
beinhaltet die Vergabeeinheit MSR für HLS-Technik (Gebäudeautomation gemäß DIN 18386 ohne werksseitig integrierte MSR für HLS-Technik für TGA-Komponenten)

3. Zu den zu bearbeitenden Anlagen gehören auch folgende Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie technische Anlagen in Außenanlagen (DIN 276-1:2008-12, Kosten-
gruppe 230 und 540):

alle Anlagen, soweit mit 2.1 (incl. Niederschlagswasserversickerung), 2.2, 2.3 und 2.4 verbunden

§ 2 Grundlagen des Vertrages

1. Die gesetzlichen Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung sind bis zur Baufertigstellung zu beachten und einzuhalten. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen - AVB - (Anlage 1) und das Leistungsheft (Anlage 2) des Auftraggebers sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:
 - 2.1 Die Richtlinien für Hochbauprojekte.
 - 2.2 Die Hinweise zur Planung und Ausführung von Wärmeversorgungsanlagen für öffentliche Gebäude (AMEV), und die weiteren städtischen Festlegungen, die ihm bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden.
 - 2.3 Die Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumluftechnischen Anlagen für öffentliche Gebäude (AMEV), und die weiteren städtischen Festlegungen, die ihm bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden.
 - 2.4 Die Hinweise zur Planung und Ausführung von Sanitäreanlagen in öffentlichen Gebäuden (AMEV), und die weiteren städtischen Festlegungen, die ihm bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden.
 - 2.5 Die Hinweise zur Planung, Ausführung und Betrieb von Kälteanlagen und Kühlgeräten für öffentliche Gebäude (AMEV), und die weiteren städtischen Festlegungen, die ihm bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden.
 - 2.6 Die ZLT-Richtlinien (Zentrale Leittechnik) und die Planungsdokumente Gebäudeautomation.
 - 2.7 Die Vorgaben des Auftraggebers zum eingeschränkten Einsatz bzw. Verzicht auf bestimmte Baustoffe

- 2.8** Die Vorgaben der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der gewerblichen Berufsgenossenschaften.
- 3.** Folgende Vorgaben des Auftraggebers sind bei der Projektbearbeitung zu beachten:
 - 3.1** Das Organisationshandbuch / Projektziele
 - 3.2** Das Raum- und Funktionsprogramm / Bauprogramm
 - 3.3** Die Qualitätsvorgaben für die jeweilige Nutzungsart
 - 3.4** Die Checkliste Umfang Baubestandsdokumentation
 - 3.5** Der Generalablaufplan
 - 3.6** Vorgaben des Auftraggebers zur CAD-Bearbeitung
 - 3.7** Die Förderrichtlinien
 - 3.8** Die energetischen Anforderungen aus der Energiewirtschaftlichen Planungsbeteiligung
- 4.** Folgende Projektdaten des Auftraggebers sind bei der Leistungserbringung einzuhalten:
 - 4.1** Die vom Auftraggeber bekanntgegebene Kostenverantwortung gemäß § 12.
 - 4.2** Die vom Auftraggeber festgelegten Kostenrichtwerte
 - 4.3** Die vom Auftraggeber festgelegten Planungskennwerte
 - 4.4** Die vom Auftraggeber festgelegten Ziele/Meilensteine.
Abweichungen von § 2 Nr. 2 bis 4 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers
- 5.** Der Auftragnehmer hat über Ziffer 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

- 6.** Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen des Vertrages werden ausschließlich vom Baureferat Hochbau wahrgenommen,

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 genannten Leistungen zunächst:
§ 4 Nr. 1 und 2
2. Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 4 einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie an ihn innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der jeweils zuletzt übertragenen Leistungen vergeben werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild Technische Ausrüstung (§ 55 i.V.m. Anlage 15 HOAI) und folgende Besondere Leistungen (§3 Abs. 3 HOAI i.V.m. Anlage 15 HOAI) gemäß Leistungsheft zu erbringen:

1. **Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung**
 - 1.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HOAI gemäß Leistungsheft, beschränkt auf anteiliges Mitwirken bei:
 - 1.1.1 Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner.
 - 1.1.2 Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung.

1.1.3 Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.

1.2 Als Besondere Leistungen

1.2.1 Bestandsaufnahme gemäß Leistungsheft 1.4 für folgende Bereiche/Anlagen:
§ 1 Nr. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 3.

1.2.2 ~~Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Schadensbehebung an Grundstücksentwässerungsanlagen Leistungen im Zusammenhang mit der Schadensfeststellung gemäß Leistungsheft 1.5 als Besondere Leistungen zu erbringen.~~

1.2.3 ~~-----~~

2. Leistungsphase 2 - Vorplanung

2.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HOAI gemäß Leistungsheft, mit Ausnahme folgender Grundleistungen:

2.1.1 ~~-----~~

2.1.2 ~~-----~~

2.1.3 ~~-----~~

2.2 Als Besondere Leistungen

2.2.1 Mitwirken bei einer vertieften Kostenschätzung gemäß Leistungsheft.

2.2.2 ~~-----~~

2.2.3 ~~-----~~

2.2.4 ~~-----~~

3. Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung

3.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HOAI gemäß Leistungsheft, mit Ausnahme folgender Grundleistungen:

3.1.1 ~~-----~~

3.1.2 ~~-----~~

3.1.3 

3.2 Als Besondere Leistungen


3.2.1 Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung gemäß Leistungsheft.

3.2.2 

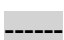
3.2.3 

4. Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung

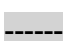
4.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HOAI, mit Ausnahme folgender Grundleistungen:

4.1.1 

4.1.2 

4.1.3 

4.2 Als Besondere Leistungen

4.2.1 

4.2.2 

4.2.3 

5. Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung

5.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HOAI gemäß Leistungsheft, mit Ausnahme folgender Grundleistungen:

5.1.1 Schlitz- und Durchbruchpläne (gem. LPH 5c HOAI) für folgende Anlagengruppen
Anlagengruppe 7 – FLS
Anlagengruppe 8 – GA (MSR-HLS)


5.1.2 Prüfen und Anerkennen von Montage- und Werkstattplänen der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung (gem. LPH 5f HOAI) für folgende Anlagengruppen:
Anlagengruppe 1 – AWG

Anlagengruppe 2 – WVA
Anlagengruppe 7 – BAD
Anlagengruppe 8 – GA (MSR-HLS)

5.1.3 

5.2 Als Besondere Leistungen

5.2.1 

5.2.2 

5.2.3 

6. Leistungsphase 6 - Vorbereitung der Vergabe

6.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HOAI gemäß Leistungsheft, mit Ausnahme folgender Grundleistungen, die vom Auftraggeber erbracht werden:

6.1.1 Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche gemäß § 1 Nr. 2.

6.1.2 

6.1.3 

6.2 Als Besondere Leistungen

6.2.1 

6.2.2 

6.2.3 

7. Leistungsphase 7 - Mitwirkung bei der Vergabe

7.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HOAI gemäß Leistungsheft, mit Ausnahme folgender Grundleistungen, die vom Auftraggeber erbracht werden:


7.1.1 Einholen von Angeboten

7.1.2 Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

7.1.3 

7.2 Als Besondere Leistungen

7.2.1 Kostenanschlag nach DIN 276 gemäß Leistungsheft.

7.2.2 

7.2.3 

8. **Leistungsphase 8 – Objektüberwachung und Dokumentation**

8.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 HOAI gemäß Leistungsheft, mit Ausnahme folgender Grundleistungen:

8.1.1 

8.1.2 

8.1.3 

8.2 Als Besondere Leistungen

8.2.1 


8.2.2 

8.2.3 

9. **Leistungsphase 9 – Objektbetreuung**

9.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HOAI gemäß Leistungsheft, mit Ausnahme folgender Grundleistungen:

9.1.1 

9.1.2 

9.1.3 

9.2 Als Besondere Leistungen

9.2.1 Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche auftreten.

9.2.2 -----

9.2.3 -----

10. Vorgaben zu Plan- und Dokumentationsunterlagen

10.1 Herstellen von Plänen und zeichnerischen Unterlagen

In allen Leistungsphasen hat der Auftragnehmer Pläne und zeichnerische Darstellungen normengerecht und auf CAD-Anlagen zu erstellen. Zeichnungen sind in einer für den Auftraggeber und die anderen Projektbeteiligten bearbeitbaren digitalen Form (dwg-Format) und als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Vorgaben des Auftraggebers zur CAD-Bearbeitung einzuhalten.

Daneben sind dem Auftraggeber, den anderen Projektbeteiligten und ausführenden Unternehmen die von diesen benötigten Unterlagen in ausreichender Anzahl in Papierform zur Verfügung zu stellen. Die Papier-Pläne sind DIN-gerecht zu falten.

10.2 Die abgestimmten Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen (LPH) sind dem Auftraggeber für die

LPH 1: 0 -fach auf Papier und 1 -fach entweder auf Datenträger, Mail oder PKP-Eintrag

LPH 2: 0 -fach auf Papier und 1 -fach entweder auf Datenträger, Mail oder PKP-Eintrag

LPH 3: 0 -fach auf Papier und 1 -fach entweder auf Datenträger, Mail oder PKP-Eintrag

LPH 4: 3*-fach auf Papier und 1 -fach entweder auf Datenträger, Mail oder PKP-Eintrag

LPH 5: 0 -fach auf Papier und 1 -fach entweder auf Datenträger, Mail oder PKP-Eintrag

LPH 6: 0 -fach auf Papier und 1 -fach entweder auf Datenträger, Mail oder PKP-Eintrag

LPH 7: 0 -fach auf Papier und 1 -fach entweder auf Datenträger, Mail oder PKP-Eintrag

LPH 8: 0 -fach auf Papier und 1 -fach entweder auf Datenträger, Mail oder PKP-Eintrag

LPH 9: 0 -fach auf Papier und 1 -fach entweder auf Datenträger, Mail oder PKP-Eintrag zu übergeben.

* 3-fache Ausfertigung der Entwässerungseingabepläne

10.3 Leistungen zur Baubestandsdokumentation (M-Bestandsdokumentation)

Der AG legt großen Wert auf eine vollständige und geordnete Baubestandsdokumentation. Dies gilt für entsprechende Unterlagen aus allen Leistungsphasen. Die Leistungen nach diesem Vertrag werden im Rahmen der weiteren Verwaltungstätigkeit des AG genutzt.

Der Umfang der Baubestandsdokumentation richtet sich nach der (nicht

abschließenden) „Checkliste Umfang Baubestandsdokumentation“.

Die Dokumentation ist hinsichtlich der Struktur und Form nach den Vorgaben des AG zu erstellen und zu ordnen.

Die gesamte Dokumentation ist in digitaler Form als PDF-Datei, Pläne im dwg-Format etc, einzelne Unterlagen zusätzlich in bearbeitbarer digitaler Form zu übergeben.

11. Die Auftraggeberin stellt ab Auftragserteilung für die gesamte Dauer des Projekts und seiner Abwicklung eine Austauschplattform mit einem spezifischen Projektraum zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Austauschplattform für den Austausch aller projektbezogenen Dokumente, die gesamte projektbezogene Kommunikation und Dokumentation zu nutzen. Hiervon ausgenommen sind Erklärungen, für die gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist, insbesondere Vertragsänderungen/-erweiterungen und Kündigungen. Bei jeder Ablage von Dokumenten durch den Auftragnehmer in der Austauschplattform muss über das interne Nachrichtensystem eine Nachricht an einen internen Projektansprechpartner der Auftraggeberin gesendet werden. Einzelheiten zur Verwendung der Austauschplattform sind in Ziff. 1.9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen – AVB – geregelt.
12. Bei Vergabeverfahren, die über die elektronische Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) abgewickelt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für seine vertraglichen Leistungen im Rahmen der Leistungsphasen 6 und 7 im Zusammenhang mit diesen Vergaben die elektronische Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) zu nutzen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:

1. Beschaffen bzw. Mithilfe bei der Beschaffung der Kataster(flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstiger Unterlagen über das Baugrundstück.
2. Vermessen des Baugeländes.
3. Bereitstellen folgender Unterlagen

4. Einholen von Einverständniserklärungen der nutzenden Verwaltung.

5. Beantragung der bauordnungsrechtlichen und aller anderen Genehmigungen oder Zustimmungen.
6. Durchführen des Vergabeverfahrens unter Verwendung der Beiträge des Auftragnehmers; hierzu gehören, ggf. unter Beteiligung des Auftragnehmers:
Festlegen der Vergabeart, Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer, Versenden der Ausschreibungsunterlagen, Fertigen des Vergabevermerks, Stellungnahmen zu Beschwerden und in Nachprüfungsverfahren, Auftragserteilung.
7. Rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme.
8. Vollzug der Zahlungsanordnungen.

§ 6 Termine und Fristen

Für Leistungen nach § 3 Nr. 1 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Beginn der Leistungen: **unmittelbar nach Auftragserteilung**

Fertigstellung der Leistungen: **31.03.2027**

1. Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen vom Auftraggeber im Benehmen mit dem Auftragnehmer schriftlich festgelegt.
Im Übrigen sind die Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass sich bei Baubeginn und Baufortschritt keine Verzögerungen ergeben.

§ 7 Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02.12.2020 (BGBl. I S 2636) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer § 7 Nr. 0 und Nr. 1.5).

- 0 Die Vergütung für die Leistungen nach § 4 Nr. 1.2.2 wird ermittelt aus:
 1. den anrechenbaren Kosten:
Nettoabrechnungssumme aus VOB-Vertrag über die Schadensfeststellung für Grundstücksentwässerungsanlagen
 2. der Honorarzone: Zone II, Basishonorarsatz
 3. der Honorartafel: § 56 HOAI

- 4. den Teilleistungssätzen gem. § 7 Nr. 1.3 und Nr. 1.4
 - 5. der Erhöhung des v. H.-Satzes gem. § 7 Nr. 1.6
- auf das Honorar nach § 7 Nr. 0

1. Ansonsten werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

1.1 Für die Grundleistungen nach § 4 die anrechenbaren Kosten nach den Regeln der §§ 53 mit 56 HOAI aus den Kosten der vom Auftraggeber geprüften Kostenberechnung auf Grundlage der Entwurfsplanung.
 Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist die DIN 276-1:2008-12 zugrunde zu legen.

1.2 Folgende Honorarzonen nach § 56 i.V.m. § 53 HOAI und Anlage 15 HOAI:

	Honorarzonen		
	I Anlage	II Anlage	III Anlage
Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	-----	§ 1 Nr. 2.1	-----
Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen	-----	§ 1 Nr. 2.2	-----
Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen	-----	§ 1 Nr. 2.3	-----
Anlagengruppe 7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	-----	§ 1 Nr. 2.4	-----
Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation	-----	-----	§ 1 Nr. 2.5

1.3 Folgende Bewertungen der Grundleistungen und Besonderen Leistungen nach § 55 HOAI:

Leistung gem. § 4 (Bewertung in v. H.)	AWG	WVA	LTA	NSA BAD	NSA FLS	NSA MAS	NSA KUC	NSA KAE	GA
LPH 1 – Grundlagenermittlung	1	1	1	1	---	---	---	---	1
LPH 2 – Vorplanung	8	8	8	8	---	---	---	---	8
LPH 2 – Bes. Leistungen gemäß Leistungsheft 2.8	3	3	3	3	---	---	---	---	3
LPH 3 – Entwurfsplanung	17	17	17	17	---	---	---	---	17
LPH 3 – Bes. Leistungen gemäß Leistungsheft 3.9	0,5	0,5	0,5	0,5	---	---	---	---	0,5
LPH 4- Genehmigungsplanung	2	---	---	---	---	---	---	---	---
LPH 5 – Ausführungsplanung	20	20	22	20	---	---	---	---	18
LPH 6 – Vorbereitung der Vergabe	6,5	6,5	6,5	6,5	---	---	---	---	6,5
LPH 7 – Mitwirkung bei der Vergabe	4,5	4,5	4,5	4,5	---	---	---	---	4,5
LPH 7 - Bes. Leistungen gemäß Leistungsheft 7.7	0,5	0,5	0,5	0,5	---	---	---	---	0,5
LPH 8 – Objektüberwachung und Dokumentation	35	35	35	35	---	---	---	---	35
LPH 9 - Objektbetreuung	1	1	1	1	---	---	---	---	1

1.4 Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 HOAI. Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (> 4 Millionen Euro), werden die Leistungen auf Basis der Tafelwerte der erweiterten Tabelle Technische Ausrüstung der Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RiFT-Tabelle Technische Ausrüstung) vergütet (gem. Doppelerlass des BMWBS und BMF vom 30.09.2022).

1.5 Auf das Gesamthonorar der Leistungen gem. den Nummern § 7 Nr. 1.1 mit Nr. 1.4 wird in Zu- oder Abschlag vereinbart:

zuzüglich (+) abzüglich (-) v.H.

1.6 Für Leistungen bei Umbauten oder Modernisierungen, die wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand darstellen oder für die Leistungsphase 8 bei Instandhaltungen oder Instandsetzungen wird ein Zuschlag zum Honorar in Höhe folgender v.H.-Sätze vereinbart:

für Anlagengruppe(n) nach § 1 Nr. 2	v.H.-Satz des Honorars §§ 56 Abs. 5, 6 Abs. 2 HOAI Umbauten/ Modernisierungen	v.H.-Satz des Teilhonorars §§ 12 HOAI Instandhaltungen/ Instandsetzungen
2.1	-----
2.2	-----
2.3	-----
2.4	-----
2.5	-----

1.7 Folgende Bewertung der Besonderen Leistungen:

Leistung nach § 4 Nr. 1.2.1 Anlagengruppe gem. § 1 Nr. 2
(zusätzliche Vereinbarung gem. § 13 Nr. 5.1)

Leistung nach § 4 Nr. 9.2.1 Anlagengruppe gem. § 1 Nr. 2
(zusätzliche Vereinbarung gem. § 13 Nr. 5.1)

Leistung nach § 4 ----- Anlagengruppe pauschal € ----- / ----- v.H.

Leistung nach § 4 ----- Anlagengruppe pauschal € ----- / ----- v.H.

Leistung nach § 4 ----- Anlagengruppe pauschal € ----- / ----- v.H.

2. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

2.1 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar, soweit sie beim Auftragnehmer nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

2.2 Handelt es sich nach Meinung des Auftragnehmers um zusätzlich zu honorierende Leistungen, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber vor der Ausführung dieser Leistungen den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Bei einer Anordnung dieser Leistungen erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

2.2.1 Die Anpassung der Vergütung für zusätzliche Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag gem. § 7 Ziff. 1.5 vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung der zusätzlichen Grundleistungen zu, erhält der Auftragnehmer ein Honorar unter Zugrundelegung der in § 7 Ziff. 2.2.2 getroffenen Regelungen.

2.2.2 Für alle anderen zusätzlich zu honorierenden Leistungen erhält der Auftragnehmer ein Honorar unter Zugrundelegung der folgenden Stundensätze (netto):

2.2.2.1 für Leistungen, die ausschließlich von der*dem Büroinhaber*in/ Geschäftsführer*in erfüllt werden können €/h

2.2.2.2 für ingenieurtechnische oder wirtschaftliche Leistungen, sofern sie nicht unter §7 Ziff. 2.2.2.1 oder 2.2.2.4 fallen (HLS-Fachplaner*in) €/h

2.2.2.3 für ingenieurtechnische oder wirtschaftliche Leistungen, sofern sie nicht unter §7 Ziff. 2.2.2.1 oder 2.2.2.4 fallen GA-Fachplaner*in €/h

2.2.2.4 für technische Zeichnungen, CAD Bearbeitung oder sonstige technische oder wirtschaftliche Aufgaben, die keine Ausbildung / Zulassung als Ingenieur*in (oder andere akademische Grade) voraussetzen €/h

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

3. Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

3.1 Sämtliche Nebenkosten im Sinne von §14 HOAI werden mit Ausnahme der Fahrtkosten (vgl. § 7Nr. 3.2) pauschal erstattet. Die Nebenkosten umfassen auch den Aufwand für die im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellten und übermittelten Unterlagen, die Kosten für sämtliche Paus- und Plottarbeiten, sowie den Mehraufwand beim Einsatz einer Austauschplattform.

Die Nebenkostenpauschale beträgt v.H. des Gesamtnettohonorars.

3.2 Für die Abrechnung der Fahrtkosten gilt:

Die zur Vertragserfüllung notwendige Anzahl von Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen (siehe §13 Ziff. 1 bis 3 VTA, §14 Abs. 2 Nr. 4 HOAI sowie Ziff. 11.2 AVB), legt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Fahrtkosten für diese Reisen werden nach den beim Auftraggeber geltenden Reisekostenbestimmungen gegen Nachweis erstattet.

4. Solange die für die Berechnung des Honorars für die Leistungen nach § 4 Nr. 1-9 maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle die nach §§ 54 mit 56 HOAI (DIN 276-1:2008-12) anrechenbaren Kosten der vom Auftraggeber geprüften Kostenschätzung. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

5. Die überschlägig ermittelten, anrechenbaren Kosten (netto) betragen für die

Anlagen der Anlagengruppe	Honorarzone I	Honorarzone II	Honorarzone III
nach § 1 Nr. 2.1	€ -----	€ 3.044.000 (Anteil § 1 Nr. 3 € 672.000)	€ -----
nach § 1 Nr. 2.2	€ -----	€ 2.785.000	€ -----
nach § 1 Nr. 2.3	€ -----	€ 3.300.000	€ -----
nach § 1 Nr. 2.4	€ -----	€ 825.000	€ -----
nach § 1 Nr. 2.5	€ -----	€ -----	€ 1.032.000

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Projektteam zur Verfügung zu stellen. Dieses Projektteam besteht aus folgenden Mitarbeitern (Name, Qualifikation, Berufserfahrung):

Projektleiter:
Stellvertretender Projektleiter:
Projektmitarbeiter:

2. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die vorstehenden Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsphase eingesetzt werden. Diese dürfen nur mit Zustimmung oder in begründeten Fällen auf Verlangen des Auftraggebers und nur gegen Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung ausgewechselt werden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet einen Kapazitäten- und Terminplan für sein eingesetztes Personal zu erstellen und dem Auftraggeber bei Vertragsbeginn zu übergeben.

§ 9 Arbeitsgemeinschaft

Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt:

§ 10 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach Ziffer 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden: € 2.000.000,-

für sonstige Schäden: grundsätzlich mindestens € 500.000,-

§ 11 Förmliche Verpflichtung durch den Auftraggeber

1. Zu den Allgemeinen Pflichten des Auftragnehmers gehört ferner:

Der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß §1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942), in Verbindung mit §11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

2. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in §1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte beziehungsweise andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen.
3. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 12 Kostenverantwortung


Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen die vom Auftraggeber vorgegebene Kostenobergrenze des Projekts in Höhe von € 85.600.000 (brutto) nicht überschreiten. Der Betrag wird anhand des bayerischen Baupreisindex fortgeschrieben. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2008-12 (jeweils einschließlich Umsatzsteuer). Jeweils zum Abschluss der Leistungsphasen 2 und 3, sowie nach Erstellung und Freigabe des Kostenanschlages wird vom Auftraggeber die für die folgenden Leistungen verbindliche Kostenobergrenze festgelegt.

Der Auftragnehmer hat in seinem Leistungsbereich jederzeit daran mitzuwirken, dass die Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten aufgezehrt werden.

§ 13 Ergänzende Vereinbarung

1. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind; im Übrigen ist Erfüllungsort München.
2. Geschäftssitz ist i. S. v. § 14 Abs. 2 Nr. 4 HOAI das Stadtgebiet München.

3. Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist München.
4. Zu den Allgemeinen Pflichten des Auftragnehmers nach Ziffer 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gehört ferner:
Bei Leistungen, die Ausschreibung, Vergabe oder Bauüberwachung betreffen, müssen der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.
Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen.
Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.
5. Weiteres
- 5.1 Die Leistungen nach § 4 Nr. 1.2.1, Bestandsaufnahmen, werden auf maximal 40 Stunden beschränkt.
Die Leistungen nach § 4 Nr. 9.2.1, Mängelbeseitigung, werden auf maximal 20 Stunden beschränkt.
Sobald erkennbar ist, dass diese überschritten werden, ist dies dem Auftraggeber vor Leistungserbringung anzuzeigen und eine Erhöhung der Obergrenze zu vereinbaren. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.
- 5.2 

§ 14 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Abschluss dieser Vereinbarung unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Objekt mit Anschrift: Schulzentrum Peslmüllerstraße 6 - 8, 81243 München

Maßnahme: Schulzentrum Peslmüllerstraße 6 - 8
Generalinstandsetzung mit Ganztagsausbau für Grundschule und
Gymnasium mit Aufstockung Gymnasium, Generalinstandsetzung
Schwimmbad, Sporthallen und Abbruch Bestandspavillon

Auftragnehmer:

Auftraggeber:

Landeshauptstadt München

Baureferat - Hochbau

.....
(Ort, Datum)

München,

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Projektleitung

München,

.....
(Stempel und Unterschrift)